



DFS Deutsche Flugsicherung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63225 Langen

Per Email an den
Nachbarschaftsverband Karlsruhe

sowie den
Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht: vom	Unser Zeichen 201302118	Datum 10. September 2013
Ihr Ansprechpartner Stefan Böhm, Dr.	Telefon 06103 707 - 2363	Telefax 06103 707 - 2295	E-Mail stefan.boehm@dfs.de

Vorrangflächen Windenergienutzung im Anlagenschutzbereich der DVOR Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihr Schreiben vom 08.08.2013 sowie ein Telefonat mit Frau Winter vom 26.08.2013, in der Sie auf Unterschiede in unseren Stellungnahmen zur Bauleitplanung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein hinweisen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen, insbes. (Doppler)-UKW-Drehfunkfeuern (D/VOR), ist aufgrund des durch die WEA erzeugten Störbeitrags kritisch zu sehen. Daher empfiehlt die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH im Rahmen von Bauleitplanverfahren grundsätzlich, in Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete auszuweisen. Insofern sehen wir keinen Widerspruch zwischen den Stellungnahmen an den Nachbarschaftsverband Karlsruhe und den Regionalverband Mittlerer Oberrhein.

Gemäß Annex 10, Vol.I, Att. C, Kapitel 3.7.3.4 wird für VOR-Signale ein maximaler Winkelfehler von $\pm 3^\circ$ empfohlen. Unter Berücksichtigung des Fehlerbeitrags der Bodenstation von $\pm 2^\circ$ (Gerätestandard gemäß Annex 10, Vol.I, Kap. 3.3.3.2) verbleibt für Störungen durch externe Umgebungseinflüsse (z.B. durch Gelände, Gebäude, WEA) ein zulässiger Störbeitrag von $\pm 1^\circ$. Da jedes Bauwerk in der Nähe von D/VOR-Anlagen einen zusätzlichen Störbeitrag liefert, sind pauschale Aussagen auf der Planungsebene sehr schwierig; eine endgültige Aussage kann erst im Genehmigungsverfahren auf Basis der zum Genehmigungszeitpunkt herrschenden Umgebungsbedingungen (aktuelle Flugvermessungsergebnisse, bereits errichtete / genehmigte WEA, etc.) erfolgen.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen
Telefon 06103 707 - 0
Telefax 06103 707 - 1396
Sitz der Gesellschaft: Langen/Hessan
Amtsgericht Offenbach/Main, HRB 34827

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Michael Odenwald
Geschäftsführer:
Prof. Klaus-Dieter Schürle (Vors.),
Dr. Michael Mann,
Robert Schickling
Internet: www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC (SWIF) COMDEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE85 5007 0010 0091 6734 00
BIC (SWIF) DEUTDEFF

SHF Bank Frankfurt
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE85 5002 0203 0015 0012 09
BIC (SWIF) SHFDEFF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 43 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0043 1480 01
BIC (SWIF) HELA2233

Im Rahmen Ihrer erneuten Anfrage wurde die DVOR Karlsruhe mit den Werkzeugen untersucht, die auf Ebene des Genehmigungsverfahrens Anwendung finden, so dass unsere Stellungnahmen wie folgt präzisiert werden können:

Für die Radialbereiche von 0° bis 90°, von 125° bis 135° sowie von 210° bis 320° (bezogen auf den Standort der DVOR Karlsruhe):

Hier liegen bereits Störungen durch Umgebungseinflüsse vor, die das verfügbare Fehlerbudget von 1° ausschöpfen. Diese Radialbereiche sind daher für die Ausweisung mit Windvorranggebieten gänzlich ungeeignet.

Für die Radialbereiche von 90° bis 125°, von 135° bis 210° sowie von 320° bis 360° (bezogen auf den Standort der DVOR Karlsruhe):

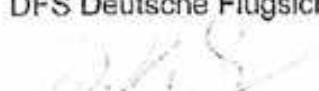
Hier liegen die aktuelle Störungen bei $\leq 1,0^\circ$, die Störungen haben jedoch bereits ein Niveau erreicht, das insbesondere bei WEAen in einer Entfernung ≤ 10 km schnell zu erheblichen Auflagen bzw. Ablehnung führen kann. In Entfernungen > 10 km könnten nur noch einzelstehende WEAen akzeptiert werden.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Sept. 2013. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Die DFS kann vor diesem Hintergrund eine Ausweisung von Windvorranggebieten im Anlagenschutzbereich der DVOR Karlsruhe nicht empfehlen, da bei der Errichtung von WEA zusätzliche Störbeiträge erwartet werden, die aufgrund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind.

Mit freundlichen Grüßen

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH


i.V. Jochen Kreher
Leiter Satelliten- und Technische Dienste


i.A. Stefan Böhm, Dr.
Satelliten- und Technische Dienste